

Bericht des Vorstands
der
Semperit Aktiengesellschaft Holding
FN 112544 g
gemäß § 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG
(Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital)
zu Punkt 8. der Tagesordnung der 127. ordentlichen Hauptversammlung

In der am 26. April 2016 stattfindenden 127. ordentlichen Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding, FN 112544 g, Modecenterstraße 22, 1031 Wien (die "**Gesellschaft**"), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 10.679.498,27 Nominale durch Ausgabe von bis zu 10.286.717 Stück neuer auf Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären dabei in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand der Gesellschaft soll darüber hinaus ermächtigt werden, bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre teilweise auszuschließen, aber nur, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

BERICHT:

Der Vorstand der Gesellschaft wurde bereits in der 123. ordentlichen Hauptversammlung vom 23. April 2012 für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt, das Kapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung soll in der am 26. April 2016 stattfindenden 127. ordentlichen Hauptversammlung erneuert werden.

Gemäß § 170 Abs 1 AktG iVm § 153 AktG haben die Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht auf im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ausgegebenen Aktien im Ausmaß ihrer bisherigen Beteiligung.

Wie bereits die aktuell bestehende Ermächtigung, sieht die im Rahmen der 127. ordentlichen Hauptversammlung zu beschließende Ermächtigung des Vorstands vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats teilweise ausgeschlossen werden kann, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug einer Aktie im Rahmen des Bezugsrechtsangebots. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der Kapitalerhöhung zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt.

Da das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwernis der Ausübung ihres Bezugsrechts führt, liegt ein solcher Teilausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung der Bildung von Spitzenbeträgen typischerweise im Interesse der Minderheitsaktionäre und ist daher grundsätzlich zulässig.

Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft freilich darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bereits durch die Festlegung der Rahmenbedingung einer solchen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch genehmigtes Kapital möglichst zu vermeiden. Jedenfalls wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt werden.

Wien, im April 2016

Der Vorstand